



Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 24 Berlin, den 13. Juni 1931 2. Jahrgang

Rechtliche Organisation der öffentlichen Wirtschaft



III. (Schluß.)

etrachten wir nunmehr etwas eingehender die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Kapitalgesellschaften, oder — wie sie auch genannt werden — der staatlichen bzw. städtischen Gesellschaften. Im Bereich der Gemeindeunternehmen wird diese Unternehmungsform wohl auch das „Königsberger System“ genannt. Das privatrechtliche Unternehmen in öffentlicher Hand kann entweder als solches gegründet werden, oder dadurch entstehen, daß das Gemeinwesen alle Anteile einer privaten Unternehmung oder eines früheren gemischtwirtschaftlichen Unternehmens nachträglich erwirbt. Ob die Form einer Aktiengesellschaft, einer G. m. b. H. oder — wie meist im Bergbau — die einer landesrechtlichen Gewerkschaft gewählt wird, entscheidet sich ganz nach der Lage des Einzelfalles. Für Unternehmungen großen Umfangs benutzt man durchgehends die Aktiengesellschaft.

Da die öffentlichen Kapitalgesellschaften eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind sie von dem Gemeinwesen organisatorisch vollkommen gelöst, so daß die Kommunalaufsicht, der sonst die wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden unterliegen, entfällt. An ihre Stelle treten die Rechte, die dem Gemeinwesen als Inhaber aller Mitgliedschaftsrechte zustehen. Diese Rechte sind aber keineswegs so umfangreich, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Denn die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Gesellschaft — Generalversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand — richtet sich ja nach dem privaten Aktienrecht und kann im Interesse des Gemeinwesens nur insoweit abgeändert werden, als es das Gesetz erlaubt. Da allein Vertreter des Gemeinwesens die Generalversammlung bilden, so können Aufsichtsrat und Vorstand natürlich mit vertrauenswürdigen Personen besetzt und die Mitglieder dieser Organe jederzeit abberufen werden. Aber die Verwaltung des Unternehmens hat doch eine sehr weitgehende Handlungsvoollmacht — größer als bei jeder öffentlichen Rechtsperson und beim selbstständigen Unternehmen — und daher sind Schädigungen des öffentlichen Interesses durchaus nicht ausgeschlossen und leider auch schon vorgekommen. Zu bemerken ist auch noch, daß eine öffentliche Gesellschaft in privater Rechtsform nur Arbeiter und Angestellte verwenden kann, während ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit auch Beamte verwenden kann. Nicht verschwiegen werden soll auch, daß oft personalpolitische Momente wenig erfreulicher Art eine Rolle spielen bei der Gründung oder Umwandlung einer öffentlichen Kapitalgesellschaft. Denn nur bei einer privatrechtlichen Organisationsform konnte man den Vorstandsmitgliedern usw. die von ihnen gewünschten Gehälter zahlen, die sie als Beamte einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung nicht hätten beziehen können. Dieses Uebel ist jedoch leichtigt sein, wenn erst ein Stamm von hochqualifizierten Beamten da ist, die die öffentliche Wirtschaft nicht nur als Quelle persönlichen Vorteils ansehen, sondern als Dienst an der Gemeinschaft.

Die bisher betrachteten Organisationsformen stimmen alle darin überein, daß das Gemeinwesen allein den entscheidenden Einfluß auf das Unternehmen ausübt, selbst wenn es sich dabei auch privatrechtlicher Formen bedient. In all diesen Fällen handelt es sich natürlich noch um öffentliche Wirtschaft im eigentlichen Sinne. Eine Ausnahme davon macht die Organisationsform, die in den letzten Jahren in steigendem Maße bei uns Eingang gefunden hat: die sogenannte gemischtwirtschaftliche Unternehmung.

chaftsprinzipien vereinigt sind, das gemeinwirtschaftliche und das privatwirtschaftliche. Seinen äußeren Ausdruck findet das darin, daß sowohl öffentliche Verbände wie private Unternehmer an dem Unternehmen kapitalmäßig beteiligt sind. Bei der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft handelt es sich nicht um eine besondere eigentümliche Rechtsform. Sie ist eine Gesellschaft privaten Rechts, für die auch nicht eine einzige besondere rechtliche Vorschrift besteht. Aber dennoch ist es berechtigt, ihr innerhalb der öffentlichen Wirtschaft eine Sonderstellung zuzuwenden, da sie sich eben durch die Beteiligung privaten Kapitals ihrem Inneren Wesen nach grundlegend von allen übrigen Formen wirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand unterscheidet.

Die Entstehung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung (gwl) kann sich auf verschiedene Weise vollziehen. Entweder gründen Gemeinwesen und private Unternehmer von vornherein eine gwl oder aber das Gemeinwesen beteiligt sich durch Erwerb von Anteilen an einer schon bestehenden privaten Gesellschaft. Umgekehrt kann auch das private Unternehmertum Anteile einer bereits bestehenden Gesellschaft erwerben, deren Anteile sich bisher sämtlich in öffentlicher Hand befanden, und auf diese Weise die „Privatisierung“ eines öffentlichen Unternehmens herbeiführen.

Die gwl kann in jeder privaten Gesellschaftsform geführt werden, andererseits aber auch nur in Gesellschaftsform, da ja jeder der beiden Partner „Anteile“ besitzen muß. Am häufigsten sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaften. Letztere überwiegen, wie bei den öffentlichen Kapitalgesellschaften, vor allem bei den ganz großen Betrieben. Die gwl ist vor allen Dingen in der Elektrizitätsversorgung verbreitet. Bereits 1929 wurde fast ein Drittel aller selbstständigen Elektrizitätswerke in dieser Form betrieben. Die beiden größten Betriebe dieser Art sind das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk und die Berliner Licht- und Kraft AG, die beide je fast eine Viertel Milliarde Aktienkapital haben. Die berückichtigte schätzliche Kreditverflechtung für die öffentliche Hand hat zu einem Vordringen der gwl in den letzten Jahren beigetragen, da manche Betriebe nur auf diese Weise notwendige Kredite erhalten konnten. Das bedeutet für die öffentliche Wirtschaft eine nicht zu unterschätzende Gefahr, denn die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung ist eines der Einfallstore des privaten Kapitals in die Gemeinwirtschaft.

Das wird deutlich, wenn wir nunmehr die rechtliche Organisation der gwl etwas näher untersuchen. Wie erwähnt, findet sie sich hauptsächlich in der Form der G. m. b. H. und der AG. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des öffentlichen Interesses ist die G. m. b. H. vorzuziehen, da sie eine stärkere Bindung der Gesellschaft an den Willen der städtischen Körperschaften ermöglicht. Bei der G. m. b. H. können im Gründungsvertrag in rechtlich bindender Form die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, seine Befugnisse und das Maß der der Direktion einzuräumenden Selbstständigkeit vereinbart, auch ein Zustimmungsrecht der Gemeindeeinrichtungen zu bestimmten Beschlüssen festgesetzt werden. Diese Möglichkeiten fallen bei der gemischtwirtschaftlichen AG fort, denn hier hat nach dem Gesetz allein die Generalversammlung das Recht der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, so daß es bei ihr viel schwieriger ist, den Einfluß des Gemeinwesens rechtlich sicherzustellen. Ob die eine oder die andere Form gewählt werden soll, hängt natürlich nicht nur vom dem Willen des betreffenden Gemeinwesens, sondern auch von dem privaten Partner ab. Man kann sich leicht vorstellen, daß die privaten Unternehmer die Form der AG vorziehen, weil es ihnen natürlich darauf ankommt, in möglichst hohem Maße Einfluß auf

die Gesellschaft zu gewinnen. Dieser Einfluß auf die Unternehmung hängt nicht nur von der Höhe der Kapitalbeteiligung ab, sondern vor allem von dem Umfang des Einflusses in der Verwaltung. Es ist eine weit verbreitete, aber keineswegs richtige Ansicht, daß immer derjenige die Gesellschaft in der Hand habe, der über die berühmten 51 Proz. der Anteile verfügt. Die Verwaltung der Aktiengesellschaft liegt heute in allen entscheidenden Punkten beim Aufsichtsrat, der Vorstand ist meist auf die Führung der laufenden Verwaltung beschränkt und mehr ausführendes als leitendes Organ. Ursprünglich sollte der Aufsichtsrat nur Kontrollfunktionen ausüben, und die eigentliche Leitung beim Vorstand liegen, während der Generalversammlung alle entscheidenden Fragen vorbehalten waren. Aber die wirtschaftlich-organisatorische Entwicklung ist über die Absichten des Gesetzgebers hinweggegangen und hat die Aufgaben der einzelnen Organe weitgehend verschoben. Darum entspricht heute die Praxis des Aktienrechts nicht mehr dem Gesetz und eine Reform ist dringend nötig geworden.

Wenn nun in einer gemischtwirtschaftlichen AG die Interessen der öffentlichen Hand ausreichend gesichert werden sollen, so kann das nur geschehen, wenn sie erstens über einen genügend großen Kapitalanteil verfügt und ferner in den entscheidenden Organen des Unternehmens ausreichend und durch Vertrauensleute vertreten ist. Die öffentlichen Körperschaften haben ferner ein Interesse daran, ihre Vertreter zu einer bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Haltung im Aufsichtsrat oder Vorstand zwingen zu können. Handeln ihre Vertreter dem öffentlichen Interesse zuwider, so müssen die öffentlichen Körperschaften ungeeignete durch geeignete Vertreter ersetzen können. Aber gerade diese Möglichkeiten der öffentlichen Einflußsicherung sind nach der heutigen Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht oder nur in bescheidenem Umfang gegeben. Danach muß nämlich jedes Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates kraft Gesetzes die Interessen der Gesellschaft als solcher vertreten und es besteht keine Möglichkeit, es zu einer bestimmten Haltung zu zwingen, wenn es glaubt, im Interesse des Unternehmens anders entscheiden zu müssen. Es würde zu weit in rein gesellschaftsrechtliche Erörterungen führen, diese Tatsache im einzelnen auszuführen. Eine eingehende Darstellung der rechtlichen Zusammenhänge findet sich in den beiden erwähnten Büchern.

Man versucht nun bei der Gründung einer gW durch sogenannte „Nebenverträge“ den Umfang des beiderseitigen Einflusses des öffentlichen und privaten Teils, soweit das nach dem Gesetz durch die Gesellschaftsstatuten nicht zulässig ist, abzugrenzen und festzulegen. Solche Verträge können zwischen den öffentlichen und den privaten Aktionärgruppen und zwischen einer der Aktionärgruppen einerseits und der Gesellschaft andererseits abgeschlossen werden. Häufig verpflichtet sich die Gesellschaft, in derartigen Nebenverträgen eine bestimmte Anzahl von Vertretern des Gemeinwesens in den Vorstand zu wählen, da eine solche Bestimmung in die Satzung nicht aufgenommen werden darf. Auch kann sich die Gesellschaft verpflichten, sich in gewissen Angelegenheiten (Tarife) einem Genehmigungs- oder Einspruchsrecht des Gemeinwesens zu unterwerfen. Eine ausreichende Sicherung des öffentlichen Einflusses kann aber in solchen Verträgen nicht erblickt werden. Auch wenn sie gültig sind — was häufig nicht der Fall ist — kann das Gemeinwesen ihre Erfüllung nicht erzwingen, wenn sie bei einem Interessenkonflikt zwischen privaten und öffentlichen Anteilseignern von der Gesellschaft nicht innegehalten werden. Das Gemeinwesen kann dann nur, wenn die private Unternehmergruppe ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, Schadenersatz verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Damit aber ist nichts gewonnen.

Die heutige Rechtslage ist daher bei öffentlichen Kapitalgesellschaften und vor allem bei den gW für die öffentliche Hand sehr ungünstig. Nur die Schaffung besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die auf die Notwendigkeiten öffentlicher Wirtschaft zugeschnitten sind, kann hier Wandel schaffen. Die öffentliche Wirtschaft vertritt die Interessen der Allgemeinheit, die denen der ausschließlich auf Profit gerichteten privaten Wirtschaft übergeordnet sind. Darum müssen die öffentlichen Körperschaften bei der Bildung und Verwaltung der Kapitalgesellschaften eine Stellung erhalten, die es ihnen unter allen Umständen ermöglicht, den öffentlichen Einfluß sicherzustellen. Im Hinblick der öffentlichen Wirtschaft sind diese Reformforderungen im einzelnen formuliert und Wege zu ihrer Verwirklichung gewiesen. Es ist eine unserer wichtigsten Aufgaben, für die rechtliche Organisation der öffentlichen Wirtschaft die Formen zu erringen, die ihrem Wesen und ihrer Bedeutung entsprechen.

Reichs- und Staatsarbeiter

Kein Wegfall der Lohnzuschläge. Im Reichsbesoldungsbescheid Nr. 10 1931 ist in der Anweisung über die Neuregelung der Löhne der Arbeiter bei den Reichsverwaltungen u. a. auch eine Ausführungsbestimmung zu § 11 Abs. 1 des TAR. enthalten. Nach uns gewordenen Mitteilungen wird diese Ausführungsbestimmung von den Dienststellenleitungen so aufgefaßt, daß nach dem 31. Mai dieses Jahres die bisher gewährten Lohnzuschläge nicht mehr zu zahlen sind. Eine solche Auslegung ist aber keinesfalls beabsichtigt und muß demzufolge in allen Fällen, wo die Dienststellenleitungen diese Auffassung vertreten, von Seiten der Betriebsvertretungen Einspruch dagegen erhoben werden. Daß die Lohnzuschläge gemäß § 11 nicht in Wegfall kommen sollen, geht schon daraus hervor, indem in der Anweisung zu § 9 sowie § 13 auf die Lohnzuschläge Bezug genommen wird, wonach diese Lohnzuschläge zum Grundlohn hinzuzurechnen sind. Wenn nun in den Ausführungsbestimmungen zu § 11 gesagt wird, daß die bisher gewährten Lohnzuschläge mit dem 31. Mai ihre Gültigkeit verlieren und nach den neuen Lohnbestimmungen als Erhöhung des Grundlohnes in Pfenningbeträgen neu festzusetzen sind, so ist in diesem Zusammenhang folgendes zu beachten. Für die Reichsarbeiter bestanden nach den alten Lohnbestimmungen keine Ortslohnzulagen für die in Frage kommenden Orte, welche jetzt aber nach den neuen Lohnbestimmungen in Erscheinung getreten sind. Um diesen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, müßten die Lohnzuschläge anstatt wie bisher in prozentualen Zuschlägen in Pfenningbeträgen festgesetzt werden. Von dem so errechneten Betrag des Grundlohnes zuzüglich der Pfenningbeträge als Lohnzuschlag werden dann die Ortslohnzulagen berechnet. Es darf somit bei der Behandlung dieser Angelegenheit nur darauf abgesehen werden, daß die veränderten Verhältnisse Rechnung zu tragen. Die Betriebsvertretungen müssen deshalb überall die entsprechenden Verhandlungen mit der Dienststellenleitung aufnehmen. Wenn ferner in der Ausführungsbestimmung zu § 11 der Halbsatz enthalten ist: „soweit Lohnzulagen überhaupt noch erforderlich sind“, so ist damit von der Regierung bei der gegenwärtigen Behandlung dieser Frage nebenher beabsichtigt festzustellen, ob die bisher gewährten Lohnzuschläge noch zu Recht bestehen.

Wir sind der Auffassung, daß dies in jedem Falle zutrifft, wären die Dienststellenleitungen zurückliegend nicht dazu bereit, in einzelnen Fällen Lohnzuschläge zu bewilligen. Dieser Standpunkt muß auch auf der ganzen Linie von den Betriebsvertretungen bei der Behandlung dieser Angelegenheit vertreten werden. Wir haben uns auf Grund der zuletzt eingetragenen Schwierigkeiten nochmals an das Reichsfinanzministerium gewandt, um eine weitergehende Klärung in dieser Frage zu erwirken. Es wurde aber abgelehnt, im Reichsbesoldungsbescheid eine nochmalige Erläuterung zu bringen mit dem Bemerkung, daß der größte Teil der praktischen Fälle im Bereiche des Reichsfinanzministeriums vorhanden sein wird, und wir deshalb mit den Referenten des letzteren Ministeriums in Verbindung treten sollten. Dieses ist inzwischen geschehen und wurde uns im Reichswehrministerium zugelaßt, daß im Herresverordnungsblatt eine dahingehende Erläuterung gegeben werden soll, wonach zum Ausdruck kommt, daß die Lohnzuschläge gemäß § 11 keinesfalls in Wegfall kommen sollen, sondern in Pfenningbeträgen entsprechend festgelegt werden müssen. Sofern es sich bei vorstehend bezeichneten Erläuterungen den örtlichen Betriebsvertretungen nicht möglich sein sollte mit den Dienststellenleitungen zu einer Verständigung zu gelangen, bitten wir durch die Dienststellenleitungen der Reichsabschlagsleitung davon in Kenntnis zu setzen, damit durch uns versucht wird, in den einzelnen Fällen Hilfe zu schaffen.

Der Hauptbetriebsrat im Reichsfinanzministerium hielt am 21. und 22. Mai 1931 seine konstituierende Sitzung ab. Wie aus dem Bericht des Hauptwahlvorstandes hervorgeht, hat sich die Zahl der freigewerkschaftlichen Angestelltenstimmen auf über die Hälfte gehalten; doch hat die fast 50prozentige Wahlbeteiligung dazu geführt, daß der ZshA. einen Sitz verlor und die Beratung der geschäftsführenden Ausschüsse eine andere werden mußte. Die Arbeiter war nur eine gültige Vorstandsliste eingereicht worden. Die reichhaltige Tagesordnung umfaßte unter anderem eine Reihe Angestelltenfragen und einige Punkte, die für die Kollegen von besonderem Interesse sind. Im Vordergrund stand die Frage, ob ein weiterer Abbau von Arbeitern und Angestellten geplant ist. Die Erklärungen dazu von Staatsrat Dr. Schäffer lassen erkennen, daß ein solcher Abbau nicht beabsichtigt, vielmehr damit zu rechnen ist, daß die Beschäftigungsvorgang eine erhebliche Mehrarbeit mit sich bringen wird, daß erst wieder Einstellungen vorgenommen werden können. Der Hauptbetriebsrat hatte zu dieser Angelegenheit eine Reihe Dienststellen eine Umfrage über die Anzahl der Angestellten vorgenommen. Dabei ist festzustellen, daß die Angestellten und 175 Arbeiter entlassen werden. Die bei den Angestellten sich die Mittelkürzung durch einen Abbau voll ausgewirkt hat, konnte bei den Arbeitern durch einen

verkürzung ein erheblicher Teil der Kollegen gehalten werden. Es sind allerdings Fälle vorgekommen, die eine Verkürzung der Arbeitszeit bis zu 20 Stunden in der Woche vorsehen und die davon betroffenen Kollegen bezüglich ihres Lohnes hart an die Arbeitslosenunterstützungsätze gebracht haben. Solche Verkürzungen sind nicht tragbar. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Mittellosigkeit in der Zukunftsversorgung, die an eine 25stündige Beschäftigung in der Woche gebunden ist, verloren wurde. Solche Fälle müßten aber, wenn örtlich oder im Landesfinanzamt keine Erregung erzielt werden kann, an den Hauptbetriebsrat gebracht werden, damit unseren Kollegen, die bisher ihre Altersversorgung hatten, diese auch weiterhin gewährleistet wird.

In letzter Zeit mehren sich die Klagen, daß die Reinigung der Diensträume an Privatunternehmer oder beamtete Hausmeister übertragen wird, die ihrerseits wieder billiger arbeitendes Personal beschäftigen und daran verdienen. Nach den Erklärungen des Herrn Ministerialrat Dr. Schilling hat das Ministerium an dieser Entwicklung kein Interesse. Alle zur Reinigung notwendigen Kräfte sollen in einem direkten Beschäftigungsverhältnis zur Dienststelle stehen, damit auch diese Kolleginnen nach dem Tarifvertrag festsetzt werden. Wo solche Dinge vorliegen oder neu eingeführt werden sollen, bitten wir dem Hauptbetriebsrat in Berlin SW 68, Schützenstraße 3, Mitteilung zu machen, der dann das weitere veranlassen wird.

Eine Kontrollinstanz, die ihre Aufgaben falsch aufsaßt. Seit Jahren leiden wir in den Reichsbetrieben unter einer geradezu unanständigen Schnüffelei des Sparkommissars bzw. des Rechnungshofes. Anfangs hat es seinerzeit in Wilhelmshaven, wo der Sparkommissar bzw. seine Beamten sich tagelang den Kopf tauber zerbrochen haben, ob nicht die Entschädigung für das Hundsfutter der Wächter zu hoch angelegt sei. Dann ging es Jahr und Tag durch die Betriebe. Es wurde kontrolliert, ob nicht der eine oder andere Arbeiter einmal ein Pfennig Zulage bekommt, sei ihm nach Meinung des Sparkommissars nicht zuteil. Darüber hinaus wurden aber auch Eingriffe in die bestehenden Tarifverhältnisse in einer geradezu ungläublichen Art und Weise vorgenommen. In einigen Fällen, wie erst unlängst in Kiel, waren wir gezwungen, gegen diese Art Sparjamkeit arbeitsgerichtliche Entscheidungen herbeizuführen, die erfreulicherweise zu unseren Gunsten verlaufen sind. Aber das scheint den Sparkommissar in keinem Maße abzurufen nicht daran zu hindern, immer weiter in den Köstlichkeiten der einzelnen Dienststellen herumzuschnüffeln, ob nicht doch noch irgendwo ein Arbeiter ist, der durch eine falsche Eingruppierung einen Pfennig Lohn mehr erhält, als ihm tariflich zuzubilligen wäre. Während sich nun die Herren im Schweige ihres Amtes bemühen, Jauch auf die an sich schon niedrigen Löhne der Arbeiter zu machen, betrüben in unmittelbarer Nähe am Sitz des Reichssparkommissars und des Rechnungshofes 5 geriffene Oberinspektoren und Inspektoren, Amtmänner und was sonst noch alles, das Deutsche Reich um etwa 500 000 Mk. 6 Jahre lang, ohne daß der Rechnungshof und der Sparkommissar hinter diese ungläublichen Dinge gekommen sind. Wir haben Grund zu der Annahme, daß es auch in anderen Dienststellen des Reiches, ohne daß es sich dabei um Betrügereien zu handeln braucht, manches zu kontrollieren wäre, wobei das finanzielle Ergebnis sich für das Reich bestimmt höher auswirken würde als diese Schnüffeleien um Hundsfutter und Arbeiterlöhne. — Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, daß der Sparkommissar schließlich doch einmal zu der Überzeugung kommt, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, die Klagen aufzuhängen und ausgerechnet die Großen laufen zu lassen.

Aus unserer Bewegung

Der Bezirk Baden-Pfalz-Saarland hielt am 31. Mai in Karlsruhe eine Konferenz der Reichsabteilung Gemeindearbeiter ab, die von 52 Delegierten besucht war. Kollege Bürker, Karlsruhe, sprach über Tarifangelegenheiten, und im Zusammenhang damit ergo es auch auf die Preislenkung und Handelspanne ein. Die für uns liegende Lohnneuregelung für die Gemeindearbeiter des Bezirks Baden hat einen Abbau der Stundenlöhne um 5 Pf. durch Spruch gebracht. Die Regelung sieht vor, daß bei einer etwaigen Arbeitszeitverkürzung auf wesentlich 42 Stunden die entsprechenden Stundenlöhne zu zahlen sind. Im Saargebiet wird die Arbeitslosigkeit noch nicht so drückend empfunden wie im übrigen Reich und ein Lohnabbau für die Gemeindearbeiter konnte besser abgewehrt werden. In der Pfalz dagegen betrug der Lohnabbau für die Gemeindearbeiter 6 Proz. — Kollege Reuter (Berlin) behandelte das Thema: „Lohnabbau und Gewerkschaftsarbeit in den deutschen Gemeinden.“ In den Verhandlungen seiner Ausführungen rüdte er die Arbeitslosigkeit und das Ergebnis der Reichstagswahl 1933. Der Kampf des Privatbetriebs gegenüber der öffentlichen Wirtschaft, der in Berlin eine gewisse Gestalt gefunden hat, in Verbindung mit der schwachen Stellung vieler Gemeinden bringt die Werkbetriebe in Gefahr. Nicht unerwähnt ist auch die Arbeit des Reichs, mit den Ländern und Gemeinden im Zusammen einen gemeinsamen Arbeitsratverband zu bilden. Unter Umständen könnte das dazu führen, daß die Ge-

meindearbeiterlöhne den Reichsarbeiterlöhnen angepaßt werden müssen. Dieser Abicht ist mit allen Kräften entgegenzutreten. In der Aussprache wurden die Ausführungen der Kollegen Bünke und Reuter unterstützt und ergänzt, wobei auch die verwerfliche Wählbarkeit der RGO. angeprangert wurde.

Bremen. Eine Bezirkskonferenz des Gesamt-Verbandes für die Mitglieder der Reichsabteilungen A und D tagte am 31. Mai 1931 im Bremer Volkshaus; sie war von 21 Ortsverwaltungen mit 45 Delegierten und 5 Gästen besucht. Kollege Orlopp (Berlin) sprach über das Thema: „Lohnabbau und Arbeitszeitverkürzung der deutschen Gemeinden.“ Im Zusammenhang damit schilderte er die Auswirkung der Wirtschaftskrise für die deutschen Gemeinden. Leider haben die meisten Bezirks-Arbeitsgeberverbände der Gemeinden vorgezogen, der Krise durch Lohnabbau zu begegnen, obwohl der Reichsarbeitsgeberverband deutscher Gemeinden mit dem Hauptvorstand des Gesamt-Verbandes die Arbeitszeitverkürzung als das bessere Mittel der Beseitigung der Arbeitslosigkeit vereinbart hatte. Heute, nach Abschluß der Lohnabbaubewegung, könne nur dann noch eine Arbeitszeitverkürzung vorgenommen werden, wenn hierfür ein Lohnausgleich gewährt würde. Die Städte Berlin, Hamburg, Dresden und Leipzig haben durch eine Arbeitszeitverkürzung den Arbeitsmarkt um 10 000 Personen entlastet. Die heutige kapitalistische Profitwirtschaft aber ist bis jetzt nicht in der Lage gewesen, die Weltwirtschaftskrise zu mildern, geschweige denn zu beseitigen. Dazu bedarf es anderer Wege als die der Lohnkürzung und damit der Schwächung der Kaufkraft. Wir müssen bewußt auf die Einführung der Bedarfs- und Gemeinwirtschaft hinarbeiten, weil nur durch sie eine Behebung der Wirtschaftskrise möglich ist. Die deutsche Arbeiterbewegung wird auch diese Wirtschaftskrise überwinden, wenn sie das Vertrauen zu ihrer eigenen Stärke nicht selbst aufgibt. Mit starkem Beifall nahm die Konferenz von den Ausführungen des Kollegen Orlopp Kenntnis. An der Diskussion nahmen die Kollegen Flach (Oldenburg), Meyer, Dohrmann, Heuers und Käting, sämtlich aus Bremen, sowie Kollege Michaelis teil.

RUNDSCHAU

Der Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen. Die christliche Gegenorganisation der Reichsabteilung A unseres Gesamt-Verbandes veröffentlicht ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 1930 und betont, daß in ihm bereits die Krisenzeit deutlich zum Ausdruck komme. Die Mitgliederzahl stieg nur mäßig von 37 853 am Anfang des Jahres auf 40 006 am Schluß des Jahres. Die Zunahme betrug mithin nur 2153. Sie nahm von Quartal zu Quartal ab, so daß im 3. Vierteljahr nur 42 Neuaufnahmen zu verzeichnen waren; im 4. Vierteljahr stieg sie noch einmal auf 106. Die Kassenerhältnisse zeigen folgendes Bild: Einnahmen 1 589 450,70 Mk.; Ausgaben 1 348 418,03 Mk. Für Lohnbewegungen und Unterstützungen wurden 446 019,31 Mk. gezahlt; davon entfielen auf eine Weisheitssonderunterstützung an arbeitslose Mitglieder 13 240 Mark und auf Sterbegeld an 10 Verbandsmitglieder, die durch Betriebsunfälle tödlich verunglückten, 7800 Mk. Weiter wurden für Verbandsorgane und Bildungszwecke 133 639 Mk., für Anteile an die Ortsgruppen 200 277,70 Mk. und für Werbearbeit, Konferenzen und Tarifinstanzen 179 521,30 Mk. ausgegeben. Die Zahl der Lohnbewegungen betrug 99, mithin 25 weniger als im Vorjahre. Die Zahl der neu abgeschlossenen Tarifverträge jedoch stieg von 107 auf 129. Von der Rechtschutzfähigkeit des Verbandes wird gesagt, daß sie von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt. Die behandelten Fälle verteilten sich auf Auskünfte: 24 083; Schriftsätze: 9156 und Termine: 1848. An Bargeld wurden erstritten 212 427,14 Mk. 5 Sekretariate wurden neu errichtet, und zwar in Augsburg, Bochum, Halle, Krefeld und Oppeln; damit bestehen solche jetzt in 34 Städten. Mit dem 1. Januar 1931 wurde das Unterstützungsweisen des Verbandes durch die Einführung der Invalidenunterstützung erweitert.

In den städtischen Betrieben in Essen marschieren die Kommunisten und Christlichen Hand in Hand. Das geht aus der am 28. Mai durch den Gesamtbetriebsrat vorgenommenen Betriebsauswahl hervor. Die Vertretung der einzelnen Organisationen ist folgende: Freigewerkschaftliche 8, Christliche 3, RGO. 3. Von jeder Richtung lag ein Vorschlag vor. Man hätte nun annehmen müssen, daß auch jede Liste die entsprechende Stimmenzahl aufbringt. Das Wahlergebnis zeigt aber, daß die Freigewerkschaftlichen 8, die Christlichen 7 und die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition keine Stimme erhielt. Damit ist festgestellt, daß die drei RGO-Leute für die Christlichen stimmten. Die RGO-Betriebsräte, die bisher stets ein Zusammenarbeiten mit den Christlichen legierten, haben mit dieser Wahl ihr wahres Gesicht gezeigt.

GÄRTNEREI · PARK · FRIEDHOF

Unsere Arbeitskämpfe

Der Lohn tarif für Südhannover ist neu abgeschlossen. Ein Schiedspruch wurde von beiden Teilen angenommen. Die Löhne wurden um 2 bis 4 Pf. pro Stunde gekürzt. Der Zuschlag für Landschaftsgärtnerei, der bisher 10 Pf. betrug, wurde für Zone 1 auf 7, für Zone 2 auf 5 Pf. festgesetzt. Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 1951. Durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 8. Mai ist der für die Landschafts- und Privatgärtnerei am 24. März abgeschlossene für die Stadt Hannover und ihre Dörfer geltende Lohn tarifvertrag allgemeinverbindlich erklärt, und zwar ab 1. Mai.

Der Provinzialvertrag für das Rheinland ist nach langwierigen Verhandlungen durch eine Vereinbarung neu abgeschlossen worden. In der Landschaftsgärtnerei ist der Lohn um 8 bis 14 Proz., in der Handelsgärtnerei um 6 bis 8 Proz. gekürzt. Der Höchstlohn für Landschaft beträgt jetzt 1 Mk., für die Handelsgärtnerei 75 Pf. Die erhebliche Kürzung für die Landschaftsgärtnerei erklärt sich daraus, daß im Jahre 1950 für Köln und Düsseldorf kein Lohn tarif bestand; die jetzige Kürzung muß also gemessen werden an den Löhnen von 1950.

In der Berliner Landschaftsgärtnerei ist der Lohn tarif unverändert geblieben. Geändert wurden die bisherigen Bestimmungen des Mantelvertrags über die Entschädigung der Fahr- und Laufzeit. Diese Änderung bedeutet allerdings eine materielle Verschlechterung von durchschnittlich 8 Proz., die aber für einen erheblichen Teil der dem Tarif unterliegenden Kollegen nicht in Betracht kommt. Der Vertrag gilt bis 31. März 1952.

In Hamburg ist für die Landschaftsgärtnerei ein Lohnabbau von 5 bis 9 Proz. eingetreten. Der Höchstlohn für Gehilfen beträgt jetzt 1,20 Mk., für Arbeiter 1,11 Mk. Geltungsdauer bis 31. Oktober 1951.

Der Tarifstreit für Baden konnte durch Vereinbarung vor dem Schlichter beigelegt werden. Es erfolgt ein Lohnabbau um 7 Proz.

Für das neu abgeschlossene Lohnabkommen zum Braunschweiger Landestarif ist die Allgemeinverbindlichkeit beantragt. Hiergegen hat die Bezirksgruppe Goslar des Reichsverbandes Einspruch erhoben mit der Begründung, sie liege aus der Arbeitgebergruppe ausgeschieden. Hier vollzieht sich wieder einmal das bekannte Doppelspiel des Reichsverbandes. Einerseits bildet er Arbeitgebergruppen als Tarifträger, andererseits läßt er dann abgeschlossene Verträge durch Gruppen des Reichsverbandes sabotieren. Trotz solcher Handlungen nehmen jene Herren ebensies Deutschtum für sich in Anspruch.

Deutsche Gärtner im Auslande

II. In Frankreich.

Aus einem Briefe des Kollegen Fabel:

Der gärtnerische Beruf hängt wohl noch am meisten an der Ueberlieferung und ist am wenigsten Neuerungen zugänglich. Ist in Deutschland dieser Standpunkt schon halbwegs überwunden, so gilt er noch voll für den Gartenbau in Frankreich, den die wirtschaftliche Depression vorerst nur gering ersaft hat.

Je freigelegter und verschwenklicher die Natur in ihrem Pflanzenwachstum ist, desto weniger gilt offenbar der Gärtner als Stand. Kommt schon in Deutschland der Gärtner noch knapp vor dem Bauern nach, gilt in Frankreich erst recht die Gärtnerei als ein Teil der Landwirtschaft und ist dem Agrar (Landwirtschafts-)ministerium unterstellt.

Die Unternehmer sind in Provinzialverbänden und diese wiederum im Staatsverband organisiert. Diese Organisation fehlt aber völlig bei den Arbeitnehmern, obwohl sich bereits Ansätze dazu bilden und sie zahlreich genug wären, eine solche zu tragen, denn es wird hier die Menschenkraft noch in höchstem Maße beansprucht und fast kaum durch irgendwelche Maschinen ersetzt.

Das Fehlen einer Organisation aber liegt an der Eigentümlichkeit der Berufsausbildung. Hier ist nicht, wie in Deutschland, jeder Gärtner auch wirklich ein Gärtner, sondern es gibt hier weder Lehrzeit noch Gehilfenprüfung, und jeder, der einmal in einer Gärtnerei gearbeitet und Gefallen an der Arbeit gefunden hat, hat das Recht, wieder in einer Gärtnerei arbeiten zu können

und wird bei Bedarf ohne irgendwelche Zeugnisse eingestellt, nach Leistung bezahlt und ist eben dann „Gärtner“. Damit soll nicht die Möglichkeit verneint werden, daß sich auch hieraus wirkliche und tüchtige Gärtner entwickeln können. Die Löhne sind nicht übermäßig hoch, ja meist sogar recht niedrig, dazu trägt bei, daß viel, oft bis zu drei Viertel des Personalbestandes mit billigen, weil mit den Verhältnissen unvertreten ausländischen Arbeitern — viel aus Tschechien und Ungarn — gearbeitet wird. Außerdem wird je nach der Höhe der örtlichen Lebenshaltung verschieden hoch bezahlt.

Der gewünschten Vorbildung entsprechend ist auch die theoretische Fortbildung. Es gibt keine Fachvereine und deshalb keine Vorträge, aber auch kaum ein gutes Fachbuch; meist sind es Bücher mit uralten Klischees und für die Neuzeit wertlosen Inhalt, auch hat niemand, selbst nicht die Unternehmer, Interesse an einer Fachzeitung. — Einige Firmen, wie Dilmorin-Andrieux, sowie eine Tageszeitung geben wohl Fachzeitungen heraus, allerdings recht gemischten Inhaltes und mehr der Reklame halber.

Ebenso steht es mit dem Schulwesen. Frankreich hat nur eine einzige Gartenbau schule, die staatliche Schule zu Versailles, die in dreijähriger Ausbildungsdauer den „ing. hort.“ herbringt. Doch wird diese Schule in der Hauptsache von Unternehmerjöhnen besucht, um später diesen Titel als Kundenfalle zu benutzen.

Die Sozialversicherung steht bekanntlich hier auch noch in den Kinderschuhen. Die Pflichtkrankenversicherung für Gärtner ist erst eine Errungenschaft dieses Jahres und stieß ihre Einführung, wie alles Neue, auf heftige Widerstände.

Das Kennzeichen aller dieser Fragen ist also Rückständigkeit, meist aus Bequemlichkeit heraus.

Berufsausbildung

Die „untauglichen Gehilfen“. Zu dem Thema der „untauglichen Gehilfen“ schreibt in der Gärtnerbörse ein ehemaliger Fachlehrer, der sich leider nicht getraut, seinen Namen zu nennen, und wirft die Frage auf: Wo kommen denn diese her? Und er antwortet:

„Zwei arge Uebel sind es, an denen unsere Lehrlingsausbildung krankt. Zum ersten: Es werden zu viele junge Leute als Lehrlinge eingestellt, die sich durchaus nicht zum Gärtner eignen. Zum anderen: Auf eine tüchtige Lehrlingsausbildung wird viel zu wenig Gewicht gelegt. Gar viele Lehrlinge sind nichts anderes als Arbeitsunfähigen, die wenig Geld kosten; und auch diese werden nach der Lehrzeit als Gehilfen entlassen. Ist es da ein Wunder, wenn so viele junge Gehilfen mit mangelhafter Ausbildung herumlaufen?“

Der Gehilfenschaft, die diese Bezeichnung verdient, stellt er dagegen das beste Zeugnis aus:

„Zweifelhaft aber in einem großen Teil unserer Gehilfenschaft. Rund drei Jahrzehnte leide ich einen Fachunterricht, der reichlich von Gehilfen und seit einigen Jahren auch von Gehilfinnen besucht wird. Eine wahre Perle ist dieser Unterricht, aus denen das leistungsfähigste Material dieser Schüler für unseren Beruf hervorleuchtet.“

Gärtnerische Rundschau

Nationalsozialistische Gartenbauern in Sachsen. Im Kreisrat Sachsen war zur Landwirtschaftskammer zu wählen. Wer es für die Agrarier schon eine gewisse Ueberraschung, daß die sogenannten Nationalsozialisten mit einer eigenen Liste auftraten, so gab es einen großen Schreck, als sie die Mehrheit der Mandate errangen. Nur dem Umstand, daß zu den gewählten 40 Vertretern noch 12 berufen werden, hat die Kammer es zu danken, wenn die Führer in der Minderheit bleiben. — Die sächsische Fachkammer für Gartenbau ist von dem Einbruch der Nazis nicht verschont geblieben, nur war sie noch in dem vom Glück begünstigt, als in einem Bezirk die eingereichten Kandidaten wegen formaler Mängel als ungültig zurückgewiesen werden konnte. In dem anderen Bezirk (Dresden-Bauhen) konnten die Nazis 178 von 856 Stimmen auf und errangen ein Mandat. Es wird besetzt von dem Gärtnereibesitzer H. Stahnecker.

Verlagsanstalt „Gardner“ GmbH des Gesamtverbandes, Berlin-Schlöter, Postfach 100.
 Verantwortlicher Redakteur: Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schötenweg 42.